

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist in Bad Westernkotten hat mit Beschluss vom 03.07.2022 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.



EGV_Anlage

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 03.07.2022 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Bad Westernkotten, 04.07.22
Ort, Datum



[Signature] geschf. Vorsitzender
Marvin Jernung Mitglied
Gert Kanke Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 12.07.2022
Az.: 6.101/22 34.30.10 #22223/169/1-2022
Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 01. Aug. 2022 Az: 48.4
Bezirksregierung Arnsberg
im Auftrag



[Signature]

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)

der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist in Bad Westernkotten

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren | 300,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren | 700,00 € |
| c) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | 800,00 € |
| d) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | 800,00 € |
| e) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten um einen Baum
(incl. Stein und Einbau; ohne Beschriftung) | 1.100,00 € |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen | 1.200,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen | 750,00 € |

Die Gebühr für den Erwerb wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt 1/30 der Gebühr der Wahlgrabstätte / 1/25 der Gebühr der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

Für die Aufnahme des Bestattungsfalls und die Anlage der Daten im Friedhofsverwaltungsprogramm wird einmalig eine Grundgebühr von 150 € erhoben.

III. Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung

Die Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung entsprechen den, in der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Erwitte festgesetzten Gebühren. (§ 4 D) Die Satzung ist im Amtsblatt der Stadt Erwitte veröffentlicht und dort einzusehen.



EGV_Anlage

Die Gebühren betragen zur Zeit:

- Ausheben und Verfüllen eines Reihengrabes für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) und Totgeburten 200,00 €
- Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr 400,00 €
- Beisetzen einer Urne 150,00 €
- Zuschlag für Erdbestattungen an Samstagen 125,00 €
- Zuschlag für Urnenbestattungen an Samstagen 62,50 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen

Die Gebühren Ausgrabungen und Bestattungen entsprechen den, in der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Erwitte festgesetzten Gebühren. (§ 4 E) Die Satzung ist im Amtsblatt der Stadt Erwitte veröffentlicht und dort einzusehen.

Die Gebühren betragen zur Zeit:

- Ausgraben aus einem Kindergrab 400,00 €
- Ausgraben aus einem Reihen- oder Wahlgrab 600,00 €
- Ausgraben einer Urne 200,00 €
- Ausgraben aus einem Kindergrab und Umbetten auf dem gleichen Friedhof 600,00 €
- Ausgraben aus einem Reihen- oder Wahlgrab und Umbetten auf dem gleichen Friedhof 800,00 €
- Ausgraben und Umbetten einer Urne auf dem gleichen Friedhof 300,00 €

Für die bei Ausgrabungen und Umbettungen entstehenden Nebenkosten z.B. Kosten für Ersatzsärge, Versetzen von Grabmalen und Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargrabstätten sind die von der Kirchengemeinde aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.